

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs- Liefer- Montage- und Inbetriebnahmebedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluß

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen aller Art erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluß oder nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen Spätestens mit der Annahme unserer Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen. Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird. Auch formlose Abschlüsse und Vereinbarungen sind gültig: sie stehen jedoch hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit für uns ebenso unter dem Vorbehalt unserer schriftlichen Bestätigung wie Abweichungen von unseren Bedingungen und nachträgliche Änderung des Auftrages.

Dem Angebot beigelegte Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Kosten- und Leistungsangaben, Prospekte, Werbeschriften, Ersatzteil- und Service. Kataloge usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

Mündliche Kostenvoranschläge stellen in jedem Fall nur unverbindliche Schatzpreise dar. Auch schriftliche Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns als verbindlich bezeichnet werden. Werden zusätzliche Arbeiten erforderlich, so kann auch ein verbindlicher Kostenvoranschlag ohne Rückfrage bis zu 15% überschritten werden.

In Ergänzung zu unseren Bedingungen gelten bei Personen gemäß § 24 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB. Gesetz) die Handelsklausel nach den Definitionen der Incoterms 1953, soweit diese unseren Bedingungen nicht entgegenstehen.

2. Preise

Unsere Preise gelten freibleibend netto einschließlich Verladung ab dem von uns angegebenen Lieferort. jedoch ohne Verpackung, bei Montagen und Inbetriebnahmen für die Arbeiten am Standort der gelieferten Einrichtungen zuzüglich der Kosten gemäß Ziffer III. I. und basieren auf den am Tage der Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung gültigen Kostenfaktoren. Maßgebend sind die am Liefertag, der Montage oder Inbetriebnahmedurchführung gültigen Preise. Wir behalten uns im Fall der Änderung einzelner Kostenfaktoren zwischen dem Vertragsschluß und der Auslieferung, Montage. oder Inbetriebnahmedurchführung ausdrücklich Preisberichtigungen vor. Gehört der Besteller nicht zum Personenkreis des § 24 AGB-Gesetzes, so kann diese Belastung nur erfolgen. wenn die nach dem Vertrag geschuldete Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluß erbracht werden soll. Alle Preise verstehen

sich. wenn nicht anders formuliert, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Preise für Tauschmotoren, Tauschgetriebe und sonstige Tauschteile setzen voraus, daß die Hauptteile des ausgetauschten Gegenstandes instandsetzungsfähig sind, anderenfalls wir zu einer angemessenen Nachberechnung berechtigt sind.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bar ohne jeden Abzug mit Zugang fällig Die Rechnungsstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Berichtigung. Zahlungen an unsere Vertreter und Angestellten sind nur gültig, wenn diese Inkassovollmacht haben. Falls Teilzahlungen vereinbart sind, wird, wenn der Besteller mindestens zweimal auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug gerät, die gesamte Restschuld sofort fällig. Soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird, ist eine Aufrechnung und, soweit nicht gesetzlich verboten, ist ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unserer Forderung aus dem Vertrag ausgeschlossen Stehen dem Besteller Forderungen gegen uns zu, so werden insoweit unsere Forderungen mit der Fälligkeit unserer

Verbindlichkeiten fällig und mit Wertstellung abgerechnet. Diskontfähige Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber und für uns spesenfrei an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wir haften nicht für pünktliche Vorlage und Protesterhebung.

Bei Verzug des Bestellers werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Wir sind berechtigt, dem Besteller Stattdessen die uns an Inanspruchnahme von Bankkredit berechneten Zinsen und Provisionen anteilig für die Höhe der fälligen Forderung zu belasten Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, auch Zinsschadens, bleibt vorbehalten.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung entbindet uns von jeder weiteren Leistungsverpflichtung, den Besteller aber nicht von seiner Abnahmeverpflichtung Kreditzusagen können wir jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verzug des Bestellers, widerrufen.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsschluß Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag ganz oder hinsichtlich des von uns noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 4 Absatz (7) widerrufen. Die Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nur für solche Verträge, denen unsere Geschäftsbedingungen ebenfalls zugrunde liegen. Können vereinbarte Zahlungen oder

der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Besteller verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

4. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Maschinen, Aggregate und sonstiges Material, Insbesondere Zubehör-, Ersatz und Austauschteile sowie Tauschaggregate bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich aller Nebenforderungen (bei Zahlung mit Scheck bis zu dessen Einlösung) unser Eigentum (Vorbehaltsgut). Der Besteller hält sie bis zu diesem Zeitpunkt leihweise für uns in Besitz. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für den Ausgleich eines Kontokorrentsaldos. Während der Dauer des Eigentumsrechts trägt der Besteller die Gefahr und Sorgfaltspflicht und hat den Liefergegenstand, falls erforderlich gegen Transport-, Feuer-, Wasser und Diebstahlschaden zu versichern, es sei denn, es wird ausdrücklich eine Versicherung durch uns vereinbart.

Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Verpflichtungen, insbesondere aus § 951 BGB, ergeben sich hieraus für uns nicht. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen durch den Besteller oder in dessen Auftrag steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinander stehen; der Rechnungswert unseres für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsguts zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Gegenstände einschließlich der Aufwendung für die Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie bei dem Vorbehaltsgut. Sie gilt als Vorbehaltsgut im Sinne dieser Bedingungen. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Besteller die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache mit deren Entstehen im Umfang des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts auf uns und verwahrt sie für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt. Die hierdurch begründeten Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgut gemäß Absatz 1.

Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen (4) bis (7) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über das Vorbehaltsgut ist er nicht berechtigt; insbesondere ist ihm nicht gestattet, Vorbehaltsgut zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob das Vorbehaltsgut ohne oder nach Vereinbarung und ob es einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Für den Fall, daß das Vorbehaltsgut vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts.

Wird das Vorbehaltsgut nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten

Sache. Wird das Vorbehaltsgut vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in den beiden vorhergehenden Absätzen bestimmt ist.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden jedoch von unserem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 3 Absatz (8) genannten Fällen Gebrauch machen.

Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

Wir sind berechtigt, den Dritten von der Abtretung vom Zeitpunkt an in Kenntnis zu setzen, in dem der Besteller in Zahlungsverzug ist oder seine verminderte Kredit- oder Zahlungsfähigkeit eingetreten ist.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl bzw. Rückübertragung verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich durch eingeschriebenen Brief benachrichtigen. Etwaige Kosten von gerichtlichen oder außergerichtlichen Interventionen trägt der Besteller. Diese Vereinbarung gilt entsprechend, wenn Dritte Eigentumsrechte an den gelieferten Sachen geltend machen.

Die Gefahr während der Dauer des Eigentumsrechts trägt der Besteller. Die Rücknahme gelieferter Gegenstände aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern wir nicht eine gegenteilige Erklärung hierzu abgeben.

5. Ersetzte Teile / Altteile

Ersetzte Teile und Altteile aus Austauschlieferungen gehen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, in unser Eigentum über.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft, Gerichtsstand für beide Vertragsteile, wenn sie Personen im Sinne des § 24 AGB-Gesetzes sind, ist ebenfalls der Sitz der Gesellschaft und zwar für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung sowie für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen und sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Vorstehendes gilt auch gegenüber allen denjenigen, die für die Verpflichtungen des Bestellers haften.

7. Anwendung deutschen Rechts

In jedem Fall gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch mit Ausnahme des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager Abkommen vom 1.7.1964), dessen Anwendung ausgeschlossen ist.

8. Schutzrechte

Der Besteller ist verpflichtet, die durch Erteilung dieses Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend

gemacht werden.

9. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Klauseln der vorliegenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und des Vertrages im ganzen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Klausel soll dasjenige gelten, was der unwirksamen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Parteien sind für diesen Fall verpflichtet, alle etwa dazu erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben. Sollte eine der Bestimmungen gegenüber Personen, die nicht unter § 24 AGB Gesetz fallen, unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Klauseln im übrigen nicht berührt.

II. Ausführungen der Lieferungen

1. Lieferung und Versand

Die Lieferung erfolgt ab dem von uns angegebenen Lieferort bei Direktlieferung von unserem Zulieferanten zum Besteller ab Lager oder ab Werk des Zulieferanten. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt nach unserem Ermessen, soweit der Besteller nichts besonderes anordnet; wir haften nicht für billigsten Versand. Zum Abschluß einer Transportversicherung auf Kosten des Bestellers sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verpackung wird, mit Ausnahme von Containern, nicht zurückgenommen, Spezialverpackung wird besonders berechnet. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Fertigstellungs- und Lieferfristen.

Die mit uns vereinbarten Fertigstellungs- und Lieferfristen, einschließlich Liefertermine, sind unverbindlich. Sie beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferort gemäß Ziffer II. 1. und gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Teillieferungen sind zulässig.

Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers, um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Leistungstermin vereinbart ist. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Besteller uns eine angemessene, mindestens sechswöchige Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet oder die Montage nicht für fertiggestellt erklärt ist. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Leistungsfristen oder Lieferterminen sind, auch im Falle des Rücktritts des Bestellers, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

3. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung und/oder Montage um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder wegen noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten, ohne daß der Besteller hierdurch irgendwelche Ansprüche gegen uns hat. Der höheren

Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung und/oder Montage wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. hoheitliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen, Feuer, Verkehrssperre, Mangel an Rohmaterial oder Energie, Maschinenbruch, fehlende Eigenbelieferung, Geschäftsaufgabe oder Konkurs des Lieferanten, Störungen des Betriebs oder Transports, Mobilmachung, Krieg). Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern oder die Montage durchführen wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten.

4. Gefahrübergang und Abnahme

Die Gefahr geht bei allen Versendungen (auch bei frachtfreier Lieferung) auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand den Lieferort gemäß Ziffer II. 1. verläßt. Der Besteller muß nachweisen, daß ein Schaden oder ein Verlust vor dem Gefahrenübergang eingetreten ist. Wird eine Lieferung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft über.

Mit der Übergabe und widerspruchslosen Annahme gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich an dem Lieferort gemäß Ziffer II 1. Bei Montagearbeiten geht die Gefahr mit unserer Erklärung der Fertigstellung der Montage auf den Besteller über.

Der Besteller kommt bei Lieferung mit der Abnahme in Verzug, wenn er den Auftragsgegenstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder Mitteilung der Fertigstellung abholt. Wir können dann eine schriftliche Nachfrist von 14 Tagen setzen, nach deren Ablauf wir berechtigt sind, den Auftragsgegenstand freihändig zu veräußern. Der Verkaufserlös wird auf unsere Forderung angerechnet.

5. Gewährleistung

Unsere Lieferungen sind nach Empfang, unsere Montagearbeiten nach unserer Erklärung der Fertigstellung, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Erkennbare Fehler (einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften) sowie Minder, Mehr oder Falschlieferungen sind binnen 10 Kalendertagen nach dem Empfang der Ware, bei Montagearbeiten innerhalb von 6 Kalendertagen nach unserer Erklärung der Fertigstellung, schriftlich zu rügen. Nicht erkennbare Fehler sind bei Lieferung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Wareneingang zu rügen. Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge werden wir bei Lieferungen nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreies Material ersetzen. Stattdessen können wir, bei dem Personenkreis des § 24 AGB-Gesetz, den Minderwert gutschreiben. Außerdem ersetzen wir die notwendigen Fracht- und Wegekosten. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller sofern er nicht dem Personenkreis des § 24 AGB angehört, Minderung verlangen. Jeder weitergehende Anspruch (auch auf Ersatz von Folgeschäden) ist ausgeschlossen. Mängelansprüche verjähren, falls nicht kürzere Fristen vereinbart oder gesetzlich begründet sind, zwölf Monate nach Eingang des Liefergegenstandes am Bestimmungsort, spätestens jedoch acht Monate nach Meldung der Versandbereitschaft, bei Montagearbeiten spätestens drei Monate nach unserer Erklärung der Fertigstellung. Unsere jeweiligen Garantiebestimmungen und -urkunden bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Alle in ihnen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; § 276 Absatz 2 BGB bleibt unberührt. Das Transportrisiko (Transportschäden, Verzögerungen) geht zu Lasten des

Bestellers. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die bei der Überprüfung oder Untersuchung an Auftragsgegenständen eintreten

III. Besondere Bedingungen für Montage und Inbetriebnahmen

1. Unser Montage und Inbetriebnahmepersonal wird ab Sitz der Gesellschaft oder unseren Vertragswerkstätten zur Verfügung gestellt. Die Reisekosten und die Werkzeugfracht gehen zu Lasten des Bestellers. Montagepersonal untersteht auch am Montageort allein unseren Weisungen.

Die Montage wird nach den jeweils gültigen Inlands- oder Auslandsreisekosten und Montagesätzen berechnet. Zu ihnen gehören folgende Einzelkosten. Lohn für Arbeits- und Fahrzeit. Reisekosten, Auslösung, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Auslagen für Beförderung von Gepäck und Handwerkszeug, Bereitstellung von Meß- und Prüfgeräten und Kleinmaterial.

Unserem Montage- und Inbetriebnahmepersonal steht nach einer einmonatigen, ununterbrochenen Arbeitszeit eine freie Heimreise zu, ebenso, wenn mehrere arbeitsfreie Tage zusammenfallen z.B. Ostern, Pfingsten oder Weihnachten)

2. Unserem Montagepersonal ist die geleistete Arbeitszeit sowie etwaige geleistete Vorschußzahlungen auf den Montageblocks zu bescheinigen Der Montage- oder Berichtsschein gilt als Abrechnungsgrundlage für unsere Abrechnung

Wir sind berechtigt, bei Beginn unserer Arbeiten und, falls diese länger als eine Woche dauern sollten, jeweils zum Wochenanfang einen angemessenen Vorschuß zu fordern.

3. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen

a) Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl.

b) alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten.

c) Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zu Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Geräte trockene und verschließbare Räume und für das Montage und Inbetriebnahmepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen: der Besteller hat zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und des eigenen Personals ergreifen wurde:

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die nach den Umständen der Montagestelle erforderlich sind.

Liegen die zuvor aufgeführten Voraussetzungen nicht vor, so kann unser Personal die Montage oder Inbetriebnahme so lange verschieben, bis die Voraussetzungen gegeben sind.

4. Nach unserer Erklärung der Fertigstellung der Montage oder Inbetriebnahme hat der Besteller eine Niederschrift

über etwaige Vorbehalte und Einwendungen gegen die Montage oder Inbetriebnahme aufzunehmen. Wird diese Niederschrift nicht gefertigt, so gilt die Montage oder Inbetriebnahme als abgenommen Konnten Teile durch Verschulden des Bestellers oder durch Verschulden Dritter noch nicht eingebaut werden, so sind diese dem Besteller zu übergeben.

Die Abnahme gilt auch nach Ablauf von sechs Kalendertagen nach Beginn der Benutzung der Leistung oder eines Teils der Leistung durch den Besteller.

Mängelbeseitigungsarbeiten werden von uns nur anerkannt, wenn unser schriftliches Einverständnis vor Beginn solcher Arbeiten vorliegt.

5. Mängel der Montage, die auf ein Eingreifen des Bestellers oder auf Handlungen Dritter oder auf eine unzureichende Leistung, die dem Besteller obliegt, zurückzuführen sind, begründen keine Haftung für uns.

6. Hilfskräfte und anderes nicht von uns gestelltes und / oder entlohntes Personal arbeitet unter der Aufsicht und Verantwortung des Bestellers. Eine erforderliche Versicherung dieses Personals hat der Besteller durchzuführen Der Besteller ist auch verpflichtet, für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der weiteren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beider Durchführung der Montage Sorge zu tragen.

7. Unsere Montagearbeiten erfassen keine Maurer-, Zimmerer-, Dachdeckerarbeiten sowie Installationen von Energieanschlüssen. Eine Haftung für vom Besteller gewünschte Schalt- und Steuer-Programmänderungen übernehmen wir nicht.

Stand 01/2001